

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Herstellung einer Hausanschlussleitung in Wackerballig

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 04.12.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

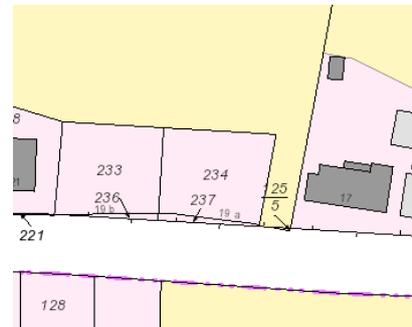
<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	10.12.2019	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	17.12.2019	Ö

Sachverhalt:

Im Bereich Wackerballig ist die Bebauung der Flurstücke 233 und 234 geplant. Beide Flurstücke verfügen derzeit nicht über einen Anschluss an die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

Für die Herstellung der Anschlussleitung sind 3 Kostangebote über das Abwasserteam Gelting eingeholt worden.

Die Herstellungskosten sind durch die Anschlussnehmer gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting in tatsächlicher Höhe zu erstatten.



Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt der Auftrag für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Flurstücke 233 und 234 an den günstigsten Bieter, die Firma Hoeck Tiefbau GmbH bei einer Kostensumme von rund 9.600 € zu vergeben.

Anlagen:

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.